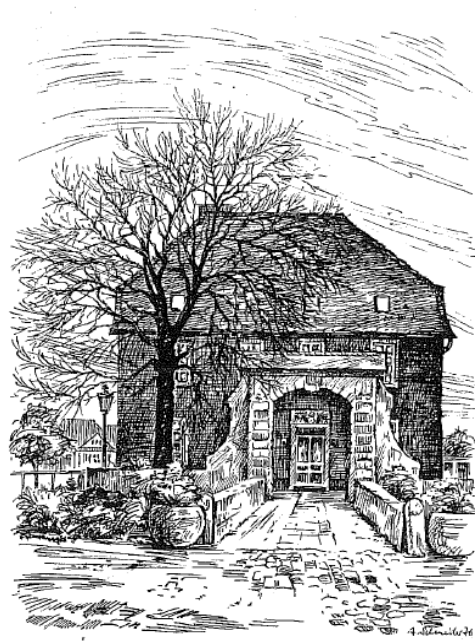


S a t z u n g



DIE DRANSDORFER BURG

O r t s a u s s c h u s s

B o n n - D r a n s d o r f e. V.

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Neutralität</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zweck des Ortschaftsausschusses</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft im Ortschaftsausschuss</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Austritt und Bestellung von Ersatzmitgliedern</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Ausschluss der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Finanzierung</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Organe des Ortschaftsausschusses</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Wahl und Amtsdauer der Ortschaftsausschussmitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Vorstand, Wahl und Vertretungsbefugnis</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Vorstandssitzungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 Bürgerversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Auflösung des Ortschaftsausschusses</b>	<b>7</b>

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortsausschuss Bonn-Dransdorf“ e. V. Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53121 Bonn-Dransdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Neutralität

Der Ortsausschuss ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

## § 3 Zweck des Ortsausschusses

- (1) Zwecke des Ortsausschusses sind die Förderung kultureller, örtlicher und sozialer Belange
  - insbesondere die Koordinierung von Gemeinschaftsveranstaltungen Dransdorfer Vereine und Institutionen, Vertretung örtlicher Belange, Förderung und Pflege des Heimatbrauchtums, der Ortsgeschichte, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes in Bonn-Dransdorf.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Koordinierung und Förderung der Arbeiten und Veranstaltungen der Mitgliedsvereine/Institutionen, die sich der Brauchtumpflege, der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen widmen,
  - Durchführung eigener Veranstaltungen vorgenannter Satzungszwecke in Abstimmung und mit Unterstützung durch die Mitgliedsvereine und Institutionen,
  - Sammlung und Veröffentlichung der Dransdorfer Ortsgeschichte,
  - Pflege des Umweltschutzes,
  - Maßnahmen der Pflege des Landschafts- und Denkmalschutzes, die den denkmalwerten Baubestand erhalten und den freien Landschaftsraum schützen,
  - Förderung von intaktem Zusammenleben und Identifikation mit dem Dransdorfer Wohnumfeld, z. B. durch Unterstützung von Ortsteilfesten, Ehrungen bei besonderen Jubiläen und Anlässen,
  - Veranstaltungen von Bürgerversammlungen zum Austausch von Anregungen und Wünschen, die im allgemeinen Dransdorfer Interesse liegen
  - Vertretung der örtlichen Interessen bei Behörden, politischen Gremien und in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Ortsausschuss ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Ortsausschusses dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsausschusses.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft im Ortsausschuss

- (1a) Stimmberechtigtes Mitglied des Ortsausschusses kann jeder Verein oder jede Institution werden, der oder die im oder für den Stadtteil Dransdorf tätig ist und vorgenannte Satzungszwecke unterstützt und in Teilbereichen selbstständig ausübt. Die Mitglieder werden vertreten durch je eine beauftragte Person. Politische Parteien, die im Rat der Stadt Bonn oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, können je einen Vertreter benennen. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern können 2 Stimmen abgeben oder 2 Vertreter mit je 1 Stimme benennen.
- (1b) Weitere stimmberechtigte Mitglieder im Ortsausschuss sind bis zu zehn, von der Bürgerversammlung gewählte Dransdorfer Bürger (§ 13 Abs. 3).

## Satzung des Ortsausschuss Bonn-Dransdorf e. V.

- (1c) Die Mitgliederversammlung kann für die Zeit einer Wahlperiode analog § 9 Abs. 1 weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ortsausschuss aufnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Ortsausschuss (§ 4 Abs. 1a und 1c) sowie durch Wahl in der Bürgerversammlung (§ 4 Abs. 1b).
- (3) Die Beitrittserklärung für die angestrebte Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 a und 1c ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1a und 1c entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1a und 1c durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 5 Austritt und Bestellung von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Ortsausschuss berechtigt.
- (2) Der Austritt eines stimmberechtigten Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ortsausschussmitgliedes gem. § 4 Abs. 1b der Satzung (durch Tod, Austritt oder Ausschluss) kann bei der nächsten Bürgerversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Delegierten gem. § 4 Abs. 1a der Satzung entscheidet der entsendende Verein bzw. die Institution eigenverantwortlich über die Nachfolge.
- (5) Vorstandsmitglieder, die nicht Vertreter eines Vereins n. § 4 Abs. 1a sind und die bei der Neuwahl nicht mehr zur Wahl stehen oder nicht mehr gewählt werden, sowie von der Bürgerversammlung gewählte Personen, die nicht mehr in den Ortsausschuss wiedergewählt werden, scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Ortsausschuss aus.

### § 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Ortsausschuss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.  
Bei Mitgliedern nach § 4 Abs. 1b kann die ordentliche Bürgerversammlung auf Antrag des Ausgeschlossenen den Ausschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. Die Anrufung der Bürgerversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitgeteilt werden.

### § 7 Finanzierung

- (1) Der Ortsausschuss finanziert sich überwiegend aus öffentlichen Zuschüssen und Spenden.

### § 8 Organe des Ortsausschusses

Organe des Ortsausschusses sind:

- a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung (Ortsausschusssitzung)

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer der Ortsausschussmitglieder nach § 4 Abs. 1b der Satzung**

- (1) Die Bürgerversammlung, bestehend aus Bürger(innen), die ihren Wohnsitz im Ortsteil Dransdorf haben, wählt die Ortsausschussmitglieder in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahlen sind mehrfach zulässig. Die jeweiligen Ortsausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zu Ortsausschussmitgliedern können nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bürger(innen), die ihren Wohnsitz zwar nicht im Ortsteil Dransdorf haben, die aber Mitglied in einem dem Ortsausschuss Bonn-Dransdorf e. V. angeschlossenen Verein oder Institution sind, können in der Bürgerversammlung wählen und auch für den Ortsausschuss kandidieren.

### **§ 10 Vorstand, Wahl und Vertretungsbefugnis, Kassierer**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Ortsausschussvorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer (in)
  - dem/der Schriftführer (in)
  - dem/der stellvertretenden Schriftführer (in)
  - weitere Beisitzer (innen)
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahlen sind mehrfach zulässig.  
Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.
- (4) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Ortsausschussvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer (in).  
Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

Im Innenverhältnis sind die/der stellvertretende Vorsitzende und der die Kassierer (in) dem Ortsausschuss gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der/des Ortsausschussvorsitzenden (der/die Kassierer (in) nur bei Verhinderung auch der/des stellvertretenden Vorsitzenden) auszuüben.  
Alle Geldgeschäfte sind Sache des Kassierers (Absatz 6), bei dessen Verhinderung des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- (6) Der Kassierer
  - verwaltet und verbucht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  - überwacht das Vereinskonto,
  - führt das Kassenbuch, bewahrt sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege und die Buchführungsunterlagen sechs Jahre lang auf,
  - erhält – wie der Vorsitzende - Bankvollmacht zur Führung des Vereinskontos
  - bereitet für die Entlastung des Vorstandes die Unterlagen seines Geschäftsbereichs auf (jeweils zum Abschluss des Kalenderjahres bzw. zur entsprechenden Mitgliederversammlung in der Neuwahlen stattfinden).

Die Kassengeschäfte sind über ein bei der Sparkasse KölnBonn – Zweigstelle Bonn-Dransdorf – für den Ortsausschuss eingerichtetes Vereinskonto zu führen

## § 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.  
Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.  
Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser alleine. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.  
Jedes Mitglied erhält eine Abschrift. Nach Ablauf von 2 Wochen seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per e-mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

## § 12 Mitgliederversammlung (Ortsausschusssitzung)

- (1) Die Ortsausschusssitzung ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, wenn es das Interesse des Ortsausschusses erfordert, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die Ortsausschusssitzungen sind vom Vorstand vorzubereiten.
- (2) Der Vorstand hat in der jeweils ersten der nach Absatz (1) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Versammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen im Anschluss an die Vorstandswahlen. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und erstatten in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen.

## § 13 Bürgerversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich lädt der Ortsausschuss die Dransdorfer Bürger zu einer ordentlichen Bürgerversammlung ein.  
Die Einladung erfolgt durch Mitteilung im Schaukasten des Ortsausschusses, Pressemitteilung in der Regio-

## Satzung des Ortsausschuss Bonn-Dransdorf e. V.

nalzeitung und dem „Dransdorfer Boten“.

Im Schaukasten und im „Dransdorfer Boten“ ist die Tagesordnung beigefügt.

- (2) Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus auch außerordentliche Bürgerversammlungen einberufen.
- (3) Die Bürgerversammlung wählt aus ihrer Mitte die Ortsausschussmitglieder nach § 4 Absatz 1b und § 9.

### **§ 14 Auflösung des Ortsausschusses**

- (1) Der Ortsausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Ortsausschusses fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft in Bonn-Dransdorf, die im Auflösungsbeschluss zu benennen ist.